

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

## Vertrag über die Stromeinspeisung in das EWT-Netz

zwischen

der Elektrizitätswerk Tullau GmbH

- nachfolgend EWT genannt -

und

[REDACTED]

- nachfolgend Einspeiser genannt -

### 1. Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers

Der Einspeiser betreibt eine Eigenerzeugungsanlage in

[REDACTED]

als Fotovoltaikanlage

bestehend aus Fotovoltaikmodulen und Wechselrichter

mit einer maximalen Erzeugungsleistung von [REDACTED] kWp. Die Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage ist der EWT rechtzeitig anzuzeigen, um gegebenenfalls den Anschluss an das EWT-Netz zu verstärken. Eine Erweiterung macht eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich. Der Einspeiser sichert zu, dass die eingespeiste Energie ausschließlich in der vorstehend beschriebenen Anlage erzeugt wird. Auf Anforderung wird der Einspeiser dies der EWT nachweisen.

Entsprechende Nachweise wird der Einspeiser hinsichtlich der Umstände erbringen, die für die Festlegung der Vergütung von Bedeutung sind.

2. **Messung**

Die Messeinrichtung besteht aus einem Einrichtungszähler im Eigentum des Kunden.

Die Messung erfolgt in der Spannungsebene 0,4 kV.

3. **Stromeinspeisung, Eigentumsgrenze**

Der Einspeiser speist die elektrische Energie in der Spannungsebene 0,4 kV mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in das Netz der EWT ein. Die EWT nimmt die elektrische Energie aus der Eigenerzeugungsanlage des Einspeisers nach Maßgabe des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) in ihr Netz auf.

Als Eigentumsgrenze innerhalb der Übergabestelle ist vereinbart:

Die kundenseitigen Abgangsklemmen am Hausanschluss.

4. **Vergütung, Messpreis**

Die Vergütung der in das Netz der EWT eingespeisten Energie erfolgt entsprechend den Vorschriften des EEG und dem dort vorgesehenen Mindestentgelt. Für die Messeinrichtung bzw. Abrechnung und Gutschriftverfahren entrichtet der Einspeiser einen Messpreis.

Die aktuelle Vergütung sowie der aktuelle Messpreis sind Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu diesem Vertrag zu entnehmen.

Sollte eine wesentliche Änderung des EEG eintreten, z. B. weil das EEG mit EG-Recht nicht vereinbar ist, behält sich EWT vor, zuviel gezahlte Einspeisevergütungen vom Einspeiser erstattet zu verlangen, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

5. **Vertragsdauer, Kündigung**

Dieser Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages lässt die Verpflichtung der EWT zur Aufnahme und Vergütung des regenerativ erzeugten Strom gemäss EEG unberührt.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht einhält.

Insbesondere sind die in den „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Tullau GmbH“ (Anlage 3) unter Punkt 1 genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Sonstiges

Die beigegeführten „Allgemeinen Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der Elektrizitätswerk Tullau GmbH“ (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Vertrages.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

..... den .....

....., den .....

.....

.....

(Elektrizitätswerk Tullau GmbH)

(Einspeiser)

Anlagen

Einspeisevergütungen  
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)  
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2003 – 31.12.2003 -

1. Einspeisevergütung für Stromeinspeisungen aus solarer Strahlungsenergie

Die Einspeisevergütung beträgt gemäß § 8 EEG

- bei Solaranlagen, die an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind  
mit einer installierten elektrischen Leistung bis 5 MW 45,7 Ct./kWh
  
- bei Solaranlagen, die nicht an oder auf baulichen Anlagen angebracht sind  
mit einer installierten elektrischen Leistung bis 100 kW 45,7 Ct./kWh

2. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

**Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung in das Netz der  
Elektrizitätswerk Tullau GmbH  
(Stand: 01.01.2002)**

**1. Anschluß der Anlage des Einspeisers an das Netz**

Beim Anschluß an das Niederspannungsnetz der Elektrizitätswerk Tullau GmbH gilt

- die "Richtlinie für Anschluß und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" des VDEW und
- die "Technischen Anschlußbedingungen für den Anschluß an das Niederspannungsnetz (TAB)" in den jeweils gültigen Fassungen.

Beim Anschluß an das Mittelspannungsnetz der Elektrizitätswerk Tullau GmbH gilt

- die "Richtlinie für Anschluß und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz" des VDEW und
- die "Technische Richtlinie Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz" mit Anhang der EWT in den jeweils gültigen Fassungen.

Für den Anschluß wurde eine besondere Vereinbarung getroffen, deren Inhalt Bestandteil des Vertrages über die Stromeinspeisung ist.

**2. Stromeinspeisung in das Elektrizitätswerk Tullau GmbH -Netz**

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz der Elektrizitätswerk Tullau GmbH müssen die in der „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)" des VDEW zur Blindstromkompensation festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Andernfalls ist die Elektrizitätswerk Tullau GmbH nicht verpflichtet, die elektrische Energie in ihr Netz aufzunehmen. Für die Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz muß der Bezug oder die Lieferung der Blindleistung dem im Netzanschlussvertrag festgelegten Leistungsfaktor entsprechen.

Für die insgesamt vom Einspeiser beanspruchte Blindarbeit beträgt die Freigrenze 50 % der von der Elektrizitätswerk Tullau GmbH gelieferten Wirkarbeit.

**3. Messung der eingespeisten elektrischen Energie**

Der Einspeiser stellt einen den Anforderungen der Elektrizitätswerk Tullau GmbH entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Meßeinrichtung und Steuergeräte auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Die Elektrizitätswerk Tullau GmbH wird die Meßeinrichtung auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Die Elektrizitätswerk Tullau GmbH legt Art und Umfang der Meß- und Steuereinrichtung fest. Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Meßwandler einen Wandlerschrank bzw. bei Messung in 20 kV zusätzlich eine Meßzelle auf seine Kosten bereit. Dabei sind die Bedingungen gem. Ziffer 1 zu beachten.

Die Meßeinrichtung entspricht den eichrechtlichen Vorschriften und ist Eigentum der EWT bzw. kann auch Eigentum des Einspeisers sein.

Der Einspeiser haftet der EWT für Verlust oder Beschädigung der Meßeinrichtung, es sei denn, der Einspeiser ist Eigentümer der Meßeinrichtung bzw. weist nach, daß er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Meßeinrichtung fest, teilt er dies der Elektrizitätswerk Tullau GmbH unverzüglich mit.

Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Meßeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Meßeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

Ergibt ein Nachprüfen der Meßeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Meßeinrichtung (Defekte, Anschlußfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie (z. B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und die Elektrizitätswerk Tullau GmbH einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

#### 4. Einspeisevergütung und Zahlungsbedingungen

Die Einspeisevergütungen gemäß Anlage 1 sind Nettopreise, zu denen die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet wird, falls der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer für seine gelieferte elektrische Energie zu erheben.

Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abstimmung mit dem Einspeiser von der Elektrizitätswerk Tullau GmbH festgelegt. Folgende Modelle sind möglich:

**Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift:**

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen und darüber bis zum 15. des Folgemonats eine Gutschrift erstellt.

**Gutschrifterstellung bei Monatsablesung und Monatsgutschrift:**

Die Stromeinspeisung wird monatlich vom Einspeiser abgelesen, der Elektrizitätswerk Tullau GmbH bis zum 2. Arbeitstag des folgenden Monats mitgeteilt und dafür eine Monatsgutschrift erstellt. Der Gutschriftsbetrag ist zum 15. des der Stromeinspeisung folgenden Monats fällig.

**Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung:**

Die Stromeinspeisung wird einmal jährlich abgelesen. Die Jahresendabrechnung ist zum 15. des der Jahresablesung folgenden Monats fällig. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresendabrechnung leistet Elektrizitätswerk Tullau GmbH monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, daß möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresendabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangehenden Kalenderjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils bis zum 15. eines Monats.

#### 5. Haftung

Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber der

Elektrizitätswerk Tullau GmbH, soweit nicht eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift, nur im Rahmen der §§ 6, 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV).

Die Elektrizitätswerk Tullau GmbH haftet entsprechend § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 7 AVBEitV. Schäden sind der Elektrizitätswerk Tullau GmbH unverzüglich mitzuteilen.

#### 6. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Sollte die Elektrizitätswerk Tullau GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung der Elektrizitätswerk Tullau GmbH wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an dem Bezug oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Der Einspeiser unterrichtet die

Elektrizitätswerk Tullau GmbH unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.).

Die Elektrizitätswerk Tullau GmbH darf die Stromeinspeisung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Die Elektrizitätswerk Tullau GmbH wird jede Unterbrechung unverzüglich beheben.

Die Elektrizitätswerk Tullau GmbH wird den Einspeiser von einer beabsichtigten Unterbrechung rechtzeitig unterrichten.

Die Unterrichtung entfällt, wenn sie

- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Elektrizitätswerk Tullau GmbH dies nicht zu vertreten hat oder
- die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### 7. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Einspeiser Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### 8. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der Elektrizitätswerk Tullau GmbH bzw. der für die Abrechnung zuständigen EWT Gesellschaft zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

#### 9. Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

#### 10. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben des Netzbetreibers bzw. die Eigenzeugungsanlage übernimmt.

Anlage 4 zum Schreiben vom [REDACTED] bezüglich des Vertrages über die Stromeinspeisung in das EWT Netz

Bitte an die Elektrizitätswerk Tullau GmbH zurücksenden

Bankverbindung, Umsatzsteuersatz für Einspeisevergütung:

[REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

[REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

[REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)

[REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(Vertragsnummer)

Fotovoltaikanlage

(für die Eigenerzeugungsanlage)

[REDACTED] [REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(in)

Bankverbindung

\_\_\_\_\_  
(Bankleitzahl)

\_\_\_\_\_  
(Kontonummer)

\_\_\_\_\_  
(Bankbezeichnung)

Umsatzsteuersatz

Umsatzsteuer-Nr des Einspeisers..... lt. zuständigem Finanzamt  
Für meine Eigenerzeugungsanlage (Einspeisung) werde ich mit nachfolgendem Steuersatz  
beim zuständigen Finanzamt veranlagt:

- 0% (bei Haushalten)
- 9% (bei Land- bzw. Forstwirtschaft)
- 16% (bei Gewerbe)

(bitte zutreffendes markieren)

Gutschrifterstellung

- Gutschrifterstellung bei Jahresablesung und Jahresgutschrift
- Abschläge (vierteljährlich) bei Jahresablesung und Jahresendabrechnung

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum, Unterschrift Einspeiser)

Anlage 4 zum Vertrag über die Stromeinspeisung in das EWT-Netz vom  
zum Punkt 6. Sonstiges des Vertrages über die Stromeinspeisung in das EWT-Netz:

Vertragsnummer : [REDACTED]

Spezifikation der Messeinrichtung:

Fabrik-Nr.: [REDACTED]  
Geräteart: [REDACTED]  
Gerätetyp: [REDACTED]  
Hersteller: [REDACTED]  
Plombenjahr: [REDACTED]  
Baujahr [REDACTED]  
Einbaustand: [REDACTED]

EWT-Identifikationsnr [REDACTED]

Die Messeinrichtung für die eingespeiste Energie wird vom Einspeiser gestellt und steht in dessen Eigentum (§448 BGB in Verbindung mit dem BGH-Urteil vom 29.09.93, Aktenzeichen: VIII ZR 107/93). Der Einspeiser verpflichtet sich diesbezüglich zur Einhaltung der gesetzlichen (insbesondere der Eichung und Beglaubigung) und branchenüblichen Vorschriften und zur Wartung und Unterhaltung der Messeinrichtung.

Der Einspeiser bezahlt keinen Messpreis für die Einspeisungsmessung. Punkt 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 (aktueller Messpreis nach Anlage 2) des Vertrages sind gegenstandslos.

Anlage 5 zum Schreiben vom [REDACTED] bezüglich des Vertrages über die Stromeinspeisung in das EWT Netz

Vertrags-Nr. [REDACTED]

Elektrizitätswerk  
Tullau GmbH  
Abteilung NBA-HN  
Postfach 16 62

74006 Heilbronn

Abrechner: [REDACTED]  
Tel: 07131/1234 [REDACTED]  
Fax: 07131/1234 [REDACTED]

[REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

[REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

[REDACTED]  
\_\_\_\_\_  
(PLZ, Wohnort)

Fotovoltaikanlage  
\_\_\_\_\_  
(für die Eigenerzeugungsanlage)

\_\_\_\_\_  
(in)

Zählerangaben

\_\_\_\_\_  
(Abrechnungszyklus Monat/Jahr)

\_\_\_\_\_  
(Zähler-Nummer)

\_\_\_\_\_  
(Zählerstand)

\_\_\_\_\_  
(Ablesedatum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum und Unterschrift)

**Anlage 5 zum Vertrag über die Stromeinspeisung in das EWT-Netz vom  
zum Punkt 6. Sonstiges des Vertrages über die Stromeinspeisung in das EWT-Netz:**

Vertragsnummer : [REDACTED]

Bedingungen für die Verwendung einspeisereigener Elektrizitätszähler und Messwandler bei Eigenerzeugung nach EEG.

**Allgemeines**

Einspeisereigene Zähler dürfen nur für die Lieferenergie verwendet werden. Für die Messung der Energie, die der Einspeisende bezieht, sind ausnahmslos Zähler der EWT zu verwenden.

Anforderungen allgemeiner Art an die Elektrizitätsmessgeräte, sofern notwendig Wandler und Zählerplatz.

**1. Von der EWT werden nur Elektrizitätsmessgeräte zugelassen, die folgende Mindestkriterien erfüllen:**

- Zähler ohne Rücklaufsperr
- Lotrechter Betrieb des Zählers während der Einsatzzeit
- Alle erforderlichen Plomben vorhanden und gut zugänglich
- Beglaubigungszeichen unbeschädigt
- Beglaubigungsfrist noch nicht abgelaufen
- Sichtkontrolle auf allgemeinen Zustand ohne Beanstandung
- Anschluß nach den Anforderungen der EWT

Um dies feststellen zu können, müssen z.B. eine Anschlußprüfung, Drehfeldprüfung sowie weitergehende, von der EWT geforderte Prüfungen gefahrlos durchführbar sein.

- Klemmendeckel von Zählern, Wandleranschlüsse, Spannungspfad-Sicherungen sowie Abdeckungen von Anschlüssen, welche ungemessene Energie führen, müssen so ausgeführt sein, daß sie von der EWT mit Plomben gesichert werden können.

**2. Einspeisereigene Wandtermessungen werden jedoch dann von der EWT nicht zugelassen, wenn z.B. folgende Ausführungen angetroffen werden:**

- Keine sichere Zähler-Anlaufprüfung mittels Zähler-Anlaufprüfer (bzw. Belastungswiderstand) möglich.
- Spannungspfad-Anschlüsse falsch und Korrektur nur mit erheblichem Zeitaufwand des EWT -Personals unter Mitwirkung des Einspeisers möglich.
- Einspeisereigene Zähleranlage bzw. Meßeinrichtung ist veraltet und kann nur mit erheblichem Zeitaufwand, unter Mitwirkung des Einspeisers oder seines Beauftragten, plombiert werden.

Beglaubigungsfristen (Stand: „Zweite Verordnung zur Änderung der Eichordnung“.

Anhang B 21.06.94):

- |  |             |
|--|-------------|
| - elektromechanische Zähler für unmittelbaren Anschluß:                                      | 16 Jahre    |
| - elektronische Zähler und elektromechanische Zähler mit elektronischen Zusatzeinrichtungen: | 8 Jahre     |
| - Meßwandler-Zähler in elektromechanischer Ausführung:                                       | 12 Jahre    |
| - Messwandler:   | unbefristet |